



Infektionsschutzkonzept zur Durchführung religiöser Veranstaltungen

1. Die Zahl der TeilnehmerInnen an Veranstaltungen wird auf eine, den Abstandsregelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt. Dies sind 10 m² Fläche pro Person und 1,5 Meter Mindestabstand zur nächsten Person.
 - a. Im Gemeindezentrum ist eine Teilnehmerzahl von maximal 15 Personen erlaubt.
 - b. Der Raum im Untergeschoss darf von maximal drei Personen genutzt werden und ist daher für Veranstaltungen nicht geeignet.
 - c. Finden Veranstaltungen an anderen Orten statt, ist die erlaubte Personenzahl zu ermitteln und am Veranstaltungsort zu veröffentlichen.
 - d. In die Maximalzahl eingeschlossen sind die Pfarrerin und andere Vortragende, sowie alle Personen, die für den Ablauf der Veranstaltung erforderlich sind.
 - e. Es wird nicht gesungen.
 - f. Für das Abhalten des staatlichen Religionsunterrichtes ist die Obergrenze von 10 m² pro Person nicht vorgeschrieben.
2. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern wird sichergestellt, indem zum Sitzen erlaubte Stühle durch Markierungen ausgewiesen werden.
 - a. Ausnahme: Personen, die in einem Hausstand leben, können nebeneinandersitzen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu hausstandfremden Personen nicht unterschritten wird.
 - b. Sitzen Personen eines Hausstandes nebeneinander, erhöht dies die Anzahl der erlaubten Sitzplätze nicht.
3. BesucherInnen müssen sich im Vorfeld der Veranstaltung im Gemeindebüro mit Namen, Adresse und Telefonnummer telefonisch oder per Mail innerhalb eines bestimmten, im Vorhinein festgelegten Zeitraumes anmelden.
 - a. Nur Personen, die zur Feierstunde angemeldet sind, können zur Feier zugelassen werden.
 - b. Ausnahme von der Anmeldepflicht: Die zugelassene Personenhöchstzahl wurde durch Voranmeldungen nicht erreicht. Sind BesucherInnen nicht angemeldet und in der Gemeindehalle noch Plätze frei, können diese Personen nach Hinterlassen ihrer Namen, Anschrift und Telefonnummer Einlass erhalten.

- c. Die Anmelddaten werden ausschließlich zur Eintrittskontrolle und zur eventuellen Nachverfolgung möglicher Infektionsketten genutzt.
 - d. Die Anmelddaten werden für die Dauer von 21 Tagen nach der Veranstaltung aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist werden die Daten vernichtet.
 - e. Die Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet; die Einhaltung der DSGVO ist gewährleistet.
4. Es wird ein Empfangsdienst für die Besucher eingerichtet, der unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln
 - a. die Anmeldung der BesucherInnen überprüft,
 - b. BesucherInnen ohne Anmeldung je nach Kapazität abweist bzw. ggfls. deren personenbezogene Kontaktdaten aufnimmt,
 - c. jedem Besucher einen Sitzplatz zuweist, den dieser einzunehmen hat,
 - d. Hilfestellung bei Verhaltensweisen gibt,
 - e. dafür sorgt, dass es keinen Begegnungsverkehr gibt und der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
 5. Die Abstandsregeln gelten auch für die Toilettenanlagen. Es sind folgende Nutzungen erlaubt:
 - a. Herrentoilette: 1 Person
 - b. Damentoilette: 1 Person
 6. Gibt es im Vorfeld der Feierstunde mehr Anmeldungen als zulässige Plätze, soll eine weitere, zeitversetzte Feierstunde angeboten werden. Der zeitliche Abstand zwischen den Feiern wird so angesetzt, dass es zu keiner Ansammlung von Personen und Begegnungsverkehr kommen kann.
 7. Beim Betreten und Verlassen des Gemeindezentrums
 - a. wird an den Eingängen Handdesinfektionsmittel bereitgestellt,
 - b. wird den BesucherInnen die Möglichkeit geboten, sich in den Waschräumen die Hände zu waschen,
 - c. gilt ein Rechtsgehgebot,
 - d. wird Begegnungsverkehr vermieden.
 8. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist für alle TeilnehmerInnen verpflichtend. Dies gilt nicht für das Rednerpult, wenn es zum Raum hin mit einer Scheibe geschützt ist.
 9. Die Empore wird mit Ausnahme von Mitwirkenden nicht genutzt. Dabei ist der Aufenthalt nur in der hintersten Sitzreihe erlaubt. Der Ausgang zur Empore im Treppenhaus ist zu sperren.
 10. Die Dauer der Feierstunde ist auf maximal eine Stunde begrenzt.
 11. Nach jeder Feierstunde werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert.
 12. Die Gemeindehalle und alle anderen genutzten Räume werden vor und nach der Feierstunde gut durchgelüftet.
 13. Für Hochzeiten, Jugendweihen, Taufen und andere besondere Feierstunden gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für normale Feierstunden.
 14. Jeder Besucher erklärt sich mit dem Betreten des Gebäudes mit dem Infektionsschutzkonzept einverstanden.
 15. Personen, die gegen dieses Infektionsschutzkonzept verstoßen, sind auf das Fehlverhalten hinzuweisen. Wird mehrfach oder vorsätzlich gegen das Konzept verstoßen, ist im Rahmen des Hausrechtes durch den Empfangsdienst ein Platzverweis zu erteilen.
 16. Das Infektionsschutzkonzept ist in den Eingangsbereichen gut sichtbar auszulegen.
 17. Bei Feierstunden, die im Freien gefeiert werden, ist dieses Infektionsschutzkonzept sinngemäß anzuwenden.

Der Vorstand